

tung des Wagens einzuschalten, wobei darauf zu achten ist, daß der Lichtschein auf beiden Wagenseiten nach außen dringen kann. Beim Ausfall der Beleuchtung ist für ausreichende Notbeleuchtung zu sorgen. Die Benutzung von offenem Licht ist verboten.

(2) Bei Dienstantritt müssen die im Bahnpostwagen Beschäftigten sogleich die Lage des Lichthaupt Schalters, der Notbremszüge, der Feuerlöscher feststellen und die in Notfällen zu benutzenden Geräte, Verbandkasten usw. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen.

(3) Alle festgestellten Mängel und Schäden sind vor Beginn bzw. nach Beendigung der Fahrt den zuständigen Aufsichtführenden zu melden.

(4) Die Trittbretter der Bahnpostwagen sind vor dem Betreten von Schnee und Eis zu befreien und mit Sand zu bestreuen.

(5) Türschlösser und Türriegel bzw. Schalter zur Türöffnung mit Druckluft sind vor Antritt der Fahrt auf einwandfreies Funktionieren zu überprüfen.

(6) Beim Betreten des Bahnpostwagens ist darauf zu achten, daß die Ladekeller geschlossen sind. Nach dem Öffnen eines Ladekellers ist die Ladeklappe durch richtiges Einrasten zu sichern. Es ist nur ein Ladekeller zur Be- oder Entladung zu öffnen. Die Klappe des jeweils geöffneten Ladekellers ist nach Beendigung der Be- oder Entladung sofort zu schließen und der Handgriff in die vorgesehene Aussparung einzulegen. Muß der Ladekeller vorübergehend geöffnet bleiben, so ist mit besonderer Aufmerksamkeit zu arbeiten. Mitarbeiter sind durch den Zuruf: „Achtung — Keller geöffnet!“ zu warnen.

(7) Hochgeklappte Verteilertische und Tischplatten sind mit den vorhandenen Sicherungsvorrichtungen gegen Herunterfallen zu sichern.

(8) Das Ladegut ist im Wagen gleichmäßig und so zu verteilen, daß ein Mittelgang und eine Wagentür auf jeder Seite sowie der Zugang zum Waschraum frei bleiben. Die Schutzabteile der Bahnpostwagen sind so zu beladen, daß der Zugang vom Wageninnern und das Erreichen beider Wagentüren gewährleistet sind. Die Notbremszüge, der Lichthauptschalter, Signalflaggen, Feuerlöscher und Geräte für Notfälle müssen jederzeit erreichbar sein.

(9) In den Türräumen der Bahnpostwagen ist die Ladung so zu stapeln, daß die Türen jederzeit gefahrlos zu öffnen und zu schließen sind.

(10) Die Oberlichtladung muß sicher verstaut sein und fest aufliegen. In der Höhe des Oberlichtes dürfen nur große, aber leichte Pakete und keine Sendungen mit scharfen Kanten oder dergleichen untergebracht werden.

(11) In der Nähe von Heizöfen ist kein Ladegut zu lagern. Die angebrachten Schutzvorrichtungen vor den Öfen sind nach dem Heizen zu schließen. Verschlussene Behälter mit Flüssigkeiten (Getränke usw.) dürfen nicht auf geheizte Öfen gestellt werden.

(12) Nach beendeter Ladezeit bzw. vor dem Anfahren des Zuges sind die Türen des Bahnpostwagens zu schließen und die Türsicherungen vorzulegen.

(13) Es ist verboten:

- a) Ladung bei fahrenden Bahnpostwagen herauszugeben oder entgegenzunehmen,
- b) auf Lauf- oder Trittbrettern zu stehen,
- c) sich während der Fahrt hinauszulehnen,

- d) sich an Außentüren zu lehnen oder sie während der Fahrt zu öffnen,
- e) sich auf Griffe zu stützen oder an den Türklinken festzuhalten,
- f) beim Schließen der Türen die Fenstergitter als Griff zum Heranziehen der Türflügel zu benutzen.

(14) Die Türen des Bahnpostwagens sind in jedem Fall erst bei Stillstand des Zuges bzw. Wagens zu öffnen. Beim Arbeiten an Reichsbahngüterwagen sind geöffnete Schiebetüren durch Sicherungen festzulegen.

(15) Bei Rangierbewegungen ist in jedem Falle die Arbeit einzustellen. Beim Ertönen des Warnrufes „Post Vorsicht“, des Achtungs- oder Warnsignals „Langer Pfiff mit Mundpfeife“ oder des Haltesignals „Drei kurz hintereinander folgende Pfeiftöne“ sind feste Standpunkte einzunehmen (Festhalten an Griffen, Stützen u. dgl.).

(16) Der unbefugte Aufenthalt in abgestellten Bahnpostwagen ist untersagt.

(17) Im Bahnpostwagen ist das Rauchen unter Beachtung der Brandschutzvorschriften während der Dienstpausen und der Arbeiten an den Verteilspinden gestattet. Tabak-, Zigarren- und Zigarettenreste sind in Aschenbecher abzulegen.

§ 4

Verhalten beim Ladungsaustausch

(1) Handfahrzeuge sind immer längs des Bahnpostwagens, Gleises oder Zuges aufzustellen. Bei einfahrenden Zügen muß der Abstand zwischen der Bahnsteigkante und dem Handfahrzeug mindestens einen Meter betragen. Die Türen des Bahnpostwagens müssen ohne Gefahr geöffnet oder geschlossen werden können. Die Handfahrzeuge sind durch Anziehen der Bremse oder Vorlegen eines Bremsklotzes zu sichern.

(2) Die Türen sind erst nach Stillstand des Zuges bzw. Bahnpostwagens zu öffnen. An noch rollenden oder bereits anfahren Zügen ist jeglicher Ladungsaustausch verboten.

(3) Der Ladungsaustausch muß bei Zuruf oder Abgabe des Abfahrtzeichens durch das Reichsbahnpersonal sofort eingestellt werden.

(4) Ladungsgegenstände dürfen nicht auf Trittbrettern abgelegt werden. Beim Ladungsaustausch ist es verboten, mit einem Bein auf dem Trittbrett des Bahnpostwagens und dem anderen auf dem Bahnsteig oder Handfahrgerät zu stehen. Auf Bahnsteigen abgelegte Ladungsgegenstände müssen so gelagert werden, daß sie den Verkehr nicht behindern oder gefährden.

(5) Muß der Ladungsaustausch durch Rangierbewegungen unterbrochen werden, ist den vorher gegebenen Anweisungen der Reichsbahnbeschäftigten Folge zu leisten. Dabei sind die angekündigten Signale zu beachten. Die Türen des Bahnpostwagens sind sofort zu schließen, wobei die einladende Person den Zwischenraum zwischen Bahnpostwagen und Handfahrzeug sofort zu verlassen hat. Die Handfahrzeuge sind unverzüglich von der Bahnsteigkante abzu ziehen.

(6) Warnungen und Anweisungen des Reichsbahnpersonals sowie Hinweise auf die Verkehrssicherheit sind zu befolgen.

(7) Unter den Bahnpostwagen gefallene Ladungsgegenstände dürfen erst nach Abfahrt des Zuges aufgehoben werden. Sind Gegenstände auf die Schienen gefallen und besteht die Gefahr, daß sie beschädigt wer-